

Zulieferer können die LSS-Ausgleichsprämie online beantragen 2020-12-18

<https://www.rsz.fgov.be/de/news/1261/zulieferer-koennen-die-lss-ausgleichspraemie-online-beantragen>

Um die finanziellen Auswirkungen der Coronakrise zu mildern, hat die Regierung beschlossen, Zulieferern der Unternehmen, die schließen mussten, einen Ausgleich zu gewähren. Ab heute können sie den Ausgleich in einer Webanwendung des LSS beantragen.

Über die Ausgleichsprämie

Der Ausgleich entspricht den geschuldeten netto Arbeitgeberbeiträgen sowie dem Solidaritätsbeitrag für Studenten für das erste bzw. dritte Quartal 2020, wobei der höchste der zwei Beträge gewährt wird.

Wer hat Anspruch auf die Ausgleichsprämie?

Um Anspruch auf die Entschädigung zu haben, muss das Unternehmen Arbeitgeber im Privatsektor sein.

Außerdem muss es die Kriterien erfüllen, um als Zulieferer zu gelten. Ein Unternehmen gilt als Zulieferer, wenn mindestens 20 % seines Umsatzes 2019 (oder 2020 für die Berufsanfänger) aus der Lieferung von Waren oder aus der Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen aus den Branchen resultieren, die zur Schließung gezwungen wurden.

Das dritte Kriterium ist ein Umsatzverlust bzw. **eine Verringerung** der Lohnsumme **von mindestens 65 %**, je nachdem, ob das Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht. Dieser Verlust muss im zweiten oder vierten Quartal 2020 stattgefunden haben, im Vergleich zum Vorquartal bzw. zum Quartal des Vorjahres.

Online-Antrag

Die Unternehmen müssen die Prämie in einer gesicherten Webanwendung des LSS beantragen. Der Arbeitgeber muss sich mit seiner eID-Karte oder mit itsme anmelden. Er muss über einen sicheren Zugang für sein Unternehmen verfügen. [Detaillierte Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf dem Internetportal der sozialen Sicherheit.](#) External link

Ein Antrag in Bezug auf das zweite Quartal 2020 kann bis zum 15.01.2021 gestellt werden, während ein Antrag in Bezug auf das vierte Quartal 2020 bis zum 15.02.2021 gestellt werden kann.

Ab dem 15. Januar wird das LSS mitteilen, welche Unternehmen Anspruch auf die Prämie haben oder nicht und wie hoch der gewährte Betrag ist.

Das LSS wird den Betrag auf das LSS-Konto des Unternehmens überweisen. Der Betrag wird vor allem dazu dienen, die ausstehenden Schulden des ersten Quartals 2021 und der Vorquartale zu begleichen.

Mehr Informationen

[Ausgleich der LSS-Beiträge für Zulieferer](#)

[Die Ausgleichsprämie beantragen](#)

Ausgleich der LSS-Beiträge für Zulieferer

Inhaltsverzeichnis

- [Wer ist betroffen? Übersicht](#)
- [Arbeitgeber sein](#)
- [Zulieferer für Unternehmen aus den geschlossenen Branchen sein](#)
- [Umsatzverlust bzw. Verringerung der Lohnsumme](#)
 - [Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, die eine periodische Mehrwertsteuererklärung einreichen müssen](#)
 - [Nicht mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, die keine periodische Mehrwertsteuererklärung einreichen müssen](#)
 - [Nicht mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen](#)
- [Wie hoch ist die Prämie?](#)
- [Sie haben Anspruch auf nur eine Ausgleichsprämie](#)
- [Was müssen Sie tun?](#)
- [Wie werden Sie informiert?](#)
- [Wie wird die Prämie ausgezahlt?](#)

Um die finanziellen Auswirkungen der Coronakrise zu mildern, hat die Regierung eine Ausgleichsregelung ausgearbeitet, die vorsieht, dass Zulieferer von Unternehmen, die schließen mussten, eine Beihilfe bekommen werden. Die Prämie entspricht den geschuldeten netto Grundarbeitgeberbeiträgen sowie dem Solidaritätsbeitrag für Studenten für das erste bzw. dritte Quartal 2020, wobei der höchste der zwei Beträge gewährt wird.

Wer ist betroffen? Übersicht

Um Anspruch auf den Ausgleich zu haben, muss Ihr Unternehmen:

- Arbeitgeber im Privatsektor sein;
- Zulieferer für Unternehmen aus den geschlossenen Branchen sein;
- einen erheblichen Umsatzverlust oder eine erhebliche Verringerung der Lohnsumme erlitten haben.

Arbeitgeber sein

Sie müssen am Ende des dritten Quartals 2020 Arbeitgeber im Privatsektor sein.

Zulieferer für Unternehmen aus den geschlossenen Branchen sein

Sie gelten als Zulieferer, wenn **mindestens 20 %** Ihres Umsatzes 2019 von der Lieferung von Waren oder von der Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen aus den Branchen kommen, die aufgrund der ministeriellen Erlasse vom 28.10.2020 und 01.11.2020 zur Schließung gezwungen wurden. Es muss also eine direkte Verbindung zwischen dem

Zulieferer und dem geschlossenen Unternehmen geben. Wenn Ihr Unternehmen erst 2020 aktiv wurde, dann gelten die Umsatzzahlen 2020.

[Siehe die Liste der Branchen, die schließen mussten](#)

Umsatzverlust bzw. Verringerung der Lohnsumme

Sind Sie Zulieferer? Dann haben Sie Anspruch auf den Ausgleich, wenn Sie eine Reihe von Kriterien erfüllen, die auf einen Umsatzverlust bzw. eine Verringerung der Lohnsumme hinweisen. Die Kriterien sind unterschiedlich, je nachdem, ob Ihr Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht.

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, die eine periodische Mehrwertsteuererklärung einreichen müssen

Wenn Sie als Zulieferer mehrwertsteuerpflichtig sind und eine periodische Erklärung einreichen müssen, haben Sie Anspruch auf den Ausgleich, wenn sie einen **Umsatzverlust** von mindestens 65 % **in einem der folgenden Quartale** erlitten haben:

- im zweiten Quartal 2020 (im Vergleich zum ersten Quartal 2020 bzw. zum zweiten Quartal 2019);
- im vierten Quartal 2020 (im Vergleich zum dritten Quartal 2020 bzw. zum vierten Quartal 2019).

Nicht mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, die keine periodische Mehrwertsteuererklärung einreichen müssen

Manche Unternehmen brauchen keine periodische Mehrwertsteuererklärung einzureichen. Es geht um:

- kleine Unternehmen, die die [Steuerbefreiungsregelung](#) gewählt haben;
- Unternehmen, die der [landwirtschaftlichen Regelung](#) unterliegen;
- Unternehmen, die Teil einer Mehrwertsteereinheit sind.

Wenn Sie als Zulieferer zu dieser Kategorie gehören, dann haben Sie Anspruch auf den Ausgleich, wenn die **Lohnsumme** um mindestens 65 % **in einem der folgenden Quartale** gesunken ist:

- im zweiten Quartal 2020 (im Vergleich zum ersten Quartal 2020 bzw. zum zweiten Quartal 2019);
- im vierten Quartal 2020 (im Vergleich zum dritten Quartal 2020 bzw. zum vierten Quartal 2019).

Nicht mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen

Wenn Sie als Arbeitgeber nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, haben Sie Anspruch auf den Ausgleich, wenn die **Lohnsumme** um mindestens 65 % **in einem der folgenden Quartale** gesunken ist:

- im zweiten Quartal 2020 (im Vergleich zum ersten Quartal 2020 bzw. zum zweiten Quartal 2019);
- im vierten Quartal 2020 (im Vergleich zum dritten Quartal 2020 bzw. zum vierten Quartal 2019).

Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämie entspricht den geschuldeten netto Grundarbeitgeberbeiträgen sowie dem Solidaritätsbeitrag für Studenten **für das erste bzw. dritte Quartal 2020**, wobei der höchste der zwei Beträge gewährt wird.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- es handelt sich um den Betrag **nach Abzug eventueller Ermäßigungen** („netto“);
- die **Arbeitnehmerbeiträge**, das **jährliche Urlaubsgeld** sowie **Sonderbeiträge** (z.B. die Beiträge für den Betriebsschließungsfonds, Beiträge für Existenzsicherheitsfonds, usw.) kommen nicht in Betracht.

Die Prämie wird auf Basis aller Arbeitnehmer und Studenten berechnet. Flexi-Job-Arbeitnehmer sowie spezifische Arbeitnehmer, die in der DmFA nicht gemeldet werden, wie Freiwillige, werden nicht berücksichtigt.

[Weitere Informationen finden Sie in den administrativen Anweisungen](#) External link.

Sie haben Anspruch auf nur eine Ausgleichsprämie

Als Arbeitgeber haben Sie Anspruch auf nur eine Ausgleichsprämie, auch wenn Sie einen Umsatzverlust bzw. eine Verringerung der Lohnsumme sowohl im zweiten als auch im vierten Quartal erlitten haben.

Wenn ein Unternehmen schon eine [Prämie wegen Zwangsschließung](#) bekommen hat, werden beide Prämien miteinander verglichen.

Ist die Zuliefererprämie höher? Dann wird der Unterschied gewährt.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen die Prämie **in einer Webanwendung beantragen**. Um die Anwendung zu nutzen, müssen Sie sich mit eID oder mit itsme anmelden.

Auf der Grundlage des Antrags prüfen wir, ob Sie Anspruch auf die Prämie haben.

Einen Antrag in Bezug auf das zweite Quartal 2020 können Sie bis zum 15.01.2021 stellen.

Einen Antrag in Bezug auf das vierte Quartal 2020 können Sie bis zum 15.02.2021 stellen.

[Die Prämie beantragen](#)

Wie werden Sie informiert?

Ab dem 15. Januar lassen wir Sie wissen, ob Sie Anspruch auf die Prämie haben oder nicht und wie hoch der Betrag ist.

Wussten Sie, dass Sie all diese Informationen am schnellsten über Ihre e-Box Unternehmen erhalten können? Aktivieren Sie Ihre e-Box noch heute! Auf info.eboxenterprise.be External link finden Sie alle Informationen.

Wie wird die Prämie ausgezahlt?

Das LSS wird den Betrag auf Ihr LSS-Arbeitgeberkonto überweisen. In erster Linie dient der Betrag dazu, mögliche ausstehende Schulden des ersten Quartals 2021 und vorhergehender Quartale zu begleichen.